OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000499/5/StB/BS

Datum:
Linz, 11. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Dipl.-Ing. E B, F, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.01.2022, GZ: BHLL/921100069790/21 wegen einer Übertretung nach dem Tierschutzgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 375 Euro herabgesetzt wird.

II. Zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag des Beschwerdeführers zum Verfahren vor der belangten Behörde wird auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, das sind 37,50 Euro, herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 12.01.2022, GZ: BHLL/921100069790/21 wurde Dipl.-Ing. E B (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

Er habe am 28.07.2021, 10:00 Uhr, in F, F, im do. Garten, eine Katze erkennbar verletzt, da er eine Lebendfalle benutzt und das Tier nicht so gefangen habe, dass das Tier unversehrt geblieben ist oder sofort getötet wurde. Das Tier habe eine Verletzung auf der Nase davongetragen, aus der diese auch geblutet habe. Der Bf habe in weiterer Folge dem Tier, obwohl dies ihm zumutbar war, nicht die erforderliche Hilfe geleistet oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung veranlasst.

Er habe dadurch § 5 Abs. 1 und 2 Z 16 iVm § 9 iVm § 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz (TSchG) verletzt und es wurde gemäß § 38 Abs. 3 leg. cit. eine Geldstrafe in der Höhe von 500,00 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Begründet wurde dieses Straferkenntnis im Wesentlichen damit, dass der Sachverhalt aufgrund der Angaben der Beamten der Polizeiinspektion Enns in der Anzeige vom 30.07.2021 feststehe und keine Gründe hervorgekommen seien, an den Angaben der Meldungsleger zu zweifeln. Die Angaben des Bf wurden als Schutzbehauptungen gewertet, es liege zumindest fahrlässiges Verhalten vor. Die verhängte Strafe sei tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Email vom 26.01.2022 fristgerecht Beschwerde. Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe die Kastenfalle aufgestellt um kleinere Raubtiere (zB Mader) zu fangen, die in seinem Garten Kleintiere töten würden. Er habe zudem das Klingeln der Nachbarin nicht gehört und auch der Katze keine Schmerzen, Leiden od. Schäden zugefügt. Er ersuche um Verhängung der geringsten möglichen Geldstrafe bzw. um eine Ermahnung.

I.3. Mit Schreiben der bB vom 03.02.2022 legte diese die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15.02.2022 legte der Bf mit Email vom 07.03.2022 Angaben bzgl. seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor. Demnach bezieht dieser eine

Gesamtpension in der Höhe von rd. 4.300 Euro brutto und besitzt ein Einfamilienhaus.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Der Bf hat unbestritten eine Kastenfalle der Marke Praknu in seinem Garten mit der Adresse, F, F, aufgestellt, um kleine Raubtiere (zB Mader) zu fangen. Am 28.07.2021, 10:00 Uhr, wurde mit jener Falle eine Katze lebend gefangen. Eine Anzeigerin nahm ab 07:00 Uhr die lauthals miauende Katze und auch eine Verletzung dieser (blutende Wunde im Kopfbereich) wahr. Da der Anzeigerin trotz mehrfachen Anläutens keine Person öffnete, verständigte diese die Polizei.

Daraufhin begab sich eine Polizeistreife der PI Enns zum Tatort. Auch diese konnten die in der Falle gefangene Katze, Verletzung im Kopfbereich und zu einem späteren Zeitpunkt überall Haarbüschel in der Falle wahrnehmen. Als der Bf nach dem Läuten der Beamten das Fenster im ersten Stock öffnete, nahm der Bf jedoch zuerst den Weg über den Garten und ließ die Katze frei, wodurch diese nicht zu einem Tierarzt gebracht bzw. deren Verletzung von den einschreitenden Beamten näher begutachtet werden konnte.

II.3. Dieser Verfahrensablauf steht als Sachverhalt fest und wurde vom Bf auch nicht inhaltlich in Zweifel gezogen. Dieser ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt bzw. insbesondere aus der Anzeige vom 30.07.2021 und den Angaben des Bf selbst. Dieser hat selbst zugegeben, die Falle aufgestellt und eine Katze darin gefangen zu haben. Diese hat sich dabei oder bei den Befreiungsversuchen eine blutende Wunde im Kopfbereich zugezogen. Dieses Tier war zumindest lt. den Angaben der Anzeigerin 3 Stunden in der Falle. Der Bf hat dieser während der gesamten Zeit keine Hilfe geleistet, sondern diese erst beim Eintreffen der Beamten aus der Falle freigelassen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die relevanten Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, StF: BGBl. I Nr. 118/2004, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten auszugsweise wie folgt:

„Hilfeleistungspflicht

§ 9. Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, hat, soweit ihm dies zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe zu leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung zu veranlassen.

Strafbestimmungen

§ 38. […]

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen. […]“

III.2. Der wiedergegebene Schuldspruch ist – zumal sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet – in Rechtskraft erwachsen, weshalb vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen ist (Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist diesfalls Teilrechtskraft eingetreten, VwGH vom 27.01.2020, Zl. Ra 2019/02/0203 mwN).

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Bei der Strafbemessung lagen – der bB folgend – keine sonstigen strafmildernden oder straferschwerenden Gründe vor, der Bf ist aber laut dem von der bB nachgereichten verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen als unbescholten zu werten. Im Straferkenntnis wurden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf geschätzt. Die Strafhöhe beträgt rd. 13 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens.

III.5. Aufgrund seines Vorbringens in der Beschwerde kann davon ausgegangen werden, dass die vom Bf begangene Verwaltungsübertretung eine Ausnahme darstellt, weil diese mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht (§ 34 Abs. 1 Z 2 StGB). Er hat sich zum erhobenen Tatvorwurf geständig verantwortet. Der Bf hat somit unumwunden die ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen eingeräumt und seine Beschwerde richtet sich lediglich gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses (§ 34 Abs. 1 Z 17 StGB).

Auch unter Berücksichtigung der überdurchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf erscheint die von der bB verhängte Strafe jedoch insb. im Hinblick auf die gänzliche Unbescholtenheit des Bf als etwas überhöht und war entsprechend zu reduzieren. Die ausgesprochene Strafe ist aus spezial- und generalpräventiver Hinsicht geboten und soll den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abhalten.

Im Ergebnis war der Beschwerde gegen die Strafhöhe dementsprechend stattzugeben. Die festgesetzte Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe (22 Stunden) konnte nicht reduziert werden, da diese bezugnehmend auf die neue Höhe der Strafe mit 34 Stunden zu bemessen gewesen wäre, aber aufgrund der reformatio in peius durch das erkennende Gericht nicht erhöht werden kann.

III.6. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde waren entsprechend anzupassen und mit 37,50 Euro festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es handelte sich bei der konkreten Rechtsfrage um eine solche der Strafzumessung, diese war aufgrund des konkreten Verhaltens und der konkreten persönlichen Verhältnisse des Bf vorzunehmen. Die Frage der Strafzumessung ist insofern stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha